

Verfahren — Wiederaufnahme — Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags — Neue Tatsache — Begriff — Vor Verkündung des Urteils bekannte Tatsache — Ausschluss — Unzulässigkeit (Satzung des Gerichtshofs, Art. 44) (vgl. Randnrn. 15-18)

Gegenstand

Wiederaufnahmeantrag, der den Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Dezember 2006 in der Rechtssache C-12/05 P zum Gegenstand hat

Tenor

1. Der von Herrn Meister gestellte Wiederaufnahmeantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Herr Meister und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) tragen ihre eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 —
Kommission/Italien**

(Rechtssache C-119/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Auftragsvergabe ohne Ausschreibung — Vergabe von Krankentransportdiensten in der Toskana“

1. *Rechtsangleichung — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50 — Geltungsbereich (Richtlinie 92/50 des Rates) (vgl. Randnrn. 34-52)*
2. *Vertragsverletzungsklage — Nachweis der Vertragsverletzung — Obliegenheit der Kommission (Art. 226 EG) (vgl. Randnrn. 57, 65-66)*
3. *Rechtsangleichung — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50 — Erteilung des Zuschlags (Art. 43 EG und 49 EG; Richtlinie 92/50 des Rates) (vgl. Randnrn. 63-64)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Art. 11, 15 und 17 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) — Auftragsvergabe ohne Veröffentlichung der angemessenen Bekanntmachung — Vergabe von Krankentransportdiensten in der Toskana

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.